FAQ · Wunschschule und Schulplatzvergabe

2.14 – Kann ich die festgesetzte Schulplatz-kapazität überprüfen lassen?

Die Bezirke sind nach dem Berliner Schulgesetz für die Festsetzung der Aufnahmekapazitäten der von ihnen verwalteten Schulen verantwortlich (§ 109 SchulG). Wenn eine Wunschschule wegen fehlender Plätze ablehnt, können die tatsächlich zugrunde gelegten Kapazitätsdaten, die Auswahlstufen und die Dokumentation der Entscheidung für die rechtliche Überprüfung bedeutsam sein. Aus einer vermuteten Kapazitätsreserve entsteht jedoch nicht automatisch ein Anspruch darauf, dass eine weitere Klasse eingerichtet wird.

> **Praktisch wichtig:** Fragen Sie nach der festgesetzten Kapazität und den entscheidungserheblichen Unterlagen. Ein Akteneinsichtsantrag verlängert keine Rechtsbehelfsfrist.

Rechtsgrundlage / amtliche Orientierung: Schulgesetz Berlin, § 109

Weitere FAQ: 3.10 – Auswahlentscheidung prüfen

Originalbeitrag: https://www.anwalt-schulrecht-berlin.de/faq/wunschschule.html#faq-077
PDF erstellt am: 28.11.2026